



VERFÜGUNG

vom 8. April 1999

Russikon. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 934/1996 wurde die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Russikon genehmigt. Am 14. Dezember 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Russikon verschiedene Änderungen des Zonenplans, der Kernzonenpläne und der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. Februar 1999 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 21. Januar 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 4. März 1999 ersucht der Gemeinde Russikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderungen am Zonenplan umfassen die Anpassung der Wohnzonenabgrenzung im Bettelacher/Eggwies, der Kernzonenabgrenzungen in Madetswil, Sennhof und Gündisau und die Umzonung des alten Schulhauses Rumlikon von der Zone für öffentliche Bauten in die Kernzone. Dies erforderte gleichzeitig die Anpassung der Kernzonenpläne Madetswil, Sennhof, Gündisau und Rumlikon. Die Änderung der Bauordnung beinhaltet die Anpassung der Kernzonenbestimmungen Art. 18 Abs. 2 betreffend der Dachflächenfenster.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Russikon am 14. Dezember 1998 festgesetzte Änderung der Nutzungsplanung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Russikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Planverwaltung (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 8. April 1999
990418/Oca/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

